





- I. Rechtsgrundlagen
 - 1. Pflichten der Geschäftsführung
 - 2. Haftung
- II. Business Judgement Rule
- III. Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis
- IV. Freistellungsanspruch bei Außenhaftung
- V. Risikoabsicherung durch D&O



1. Was sagt das Gesetz?

§ 43 Abs. 1 GmbHG

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

Leitlinien für gute Unternehmensführung börsennotierter Unternehmen





a. Was sagt das Gesetz?

"Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns"?

Der Geschäftsführer hat sich so zu verhalten, wie eine Person in verantwortlich leitender Stellung als Verwalter fremden Vermögens.

Konkret?

- hängt vom Einzelfall ab (Art, Größe, Situation des Unternehmens)
- > keine "mildernden Umstände" weil
 - * zu jung * arbeitsüberlastet * unerfahren
 - * überfordert * Unkenntnis * unfähig
- > sogar "haftungsverschärfend" wenn
 - * für Amtsausübung besondere Fähigkeiten und Kenntnis vorhanden



a. Was sagt das Gesetz?

§ 91 Abs. 2 u. 3 AktG

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein **Überwachungssystem** einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.

§ 41 GmbHG

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die **ordnungsmäßige Buchführung** der Gesellschaft zu sorgen.





a. Was sagt das Gesetz?

Legalitätspflicht

Der Geschäftsleiter hat dafür zu sorgen, dass das vom ihm geleitete Unternehmen und seine Mitarbeiter rechtmäßig handeln, d.h. alle Gesetze, die für das unternehmerische Handeln einschlägig sind, müssen beachtet werden!



EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?

BGH, Urteil vom 4. November 2002 – II ZR 224/00

Eine GmbH trifft im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gegen ihren Geschäftsführer gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG - entsprechend den Grundsätzen zu §§ 93 Abs. 2 AktG, 34 Abs. 2 GenG - die <u>Darlegungs- und Beweislast nur dafür</u>, dass und inwieweit ihr <u>durch ein Verhalten des Geschäftsführers</u> in dessen Pflichtenkreis ein <u>Schaden</u> erwachsen ist, wobei ihr die Erleichterungen des § 287 ZPO zugute kommen können. <u>Hingegen hat der Geschäftsführer darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden trifft, oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.</u>



EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?

BGH, Urteil vom 14. März 2023 – II ZR 162/21

Der Schutzbereich des zwischen der Kommanditisten-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses <u>erstreckt sich</u> im Hinblick auf seine <u>Haftung</u> aus § 43 Abs. 2 GmbHG <u>im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft</u>.





b. Was sagt die Satzung?

Unternehmensgegenstand einhalten!

- Maßnahmen, die außerhalb des in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstandes liegen, sind rechtswidrig.
- > Rechtswidrige Maßnahmen können auch nicht durch einfachen Gesellschafterbeschluss geheilt werden (Satzungsänderung).

Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beachten!



c. Was sagt der Dienstvertrag?

"Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft ggf. gemeinsam mit weiteren bestellten Geschäftsführern nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**, dieses Anstellungsvertrages und den **Weisungen der Gesellschafterversammlung** mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters."

"Zur Durchführung der Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die **über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen**, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen."

Bei außergewöhnlichen, nicht alltäglichen Geschäften im Zweifel Zustimmung der Gesellschaft einholen (bzw. genehmigen lassen)!



Was sagt das Gesetz?

§ 43 Abs. 2 GmbHG

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.





Was sagt das Gesetz?

§ 130 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Funktionierendes C O M P L I A N C E-System!



EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?

OLG Nürnberg, Urteil vom 30. März 2022 – 12 U 1520/19 –, juris

Aus der Legalitätspflicht folgt die <u>Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einrichtung eines Compliance Management Systems</u>, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern. Dabei ist der Geschäftsführer nicht nur verpflichtet, den Geschäftsgang so zu überwachen oder überwachen zu lassen, dass er unter normalen Umständen mit einer ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte rechnen kann. <u>Er muss vielmehr weitergehend sofort eingreifen, wenn sich Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten zeigen</u>. [...]



EXKURS: Was sagt die Rechtsprechung?

OLG Nürnberg, Urteil vom 30. März 2022 – 12 U 1520/19 –, juris

Zwar haftet der Geschäftsführer nicht für fremdes Verschulden. Eine <u>Pflichtverletzung</u> liegt jedoch <u>schon dann</u> vor, <u>wenn durch unzureichende Organisation, Anleitung bzw. Kontrolle Mitarbeitern</u> der Gesellschaft <u>Straftaten oder sonstige Fehlhandlungen ermöglicht oder auch nur erleichtert werden.</u>

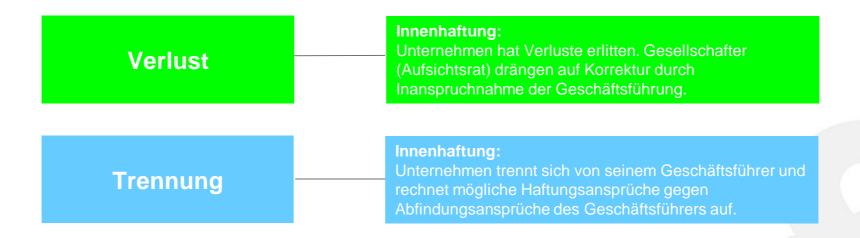


Typische Haftungsszenarien





Typische Haftungsszenarien







GF-Haftung gegenüber Gesellschaft

1. Pflichtverletzung

2. Verschulden

3. Schaden

4. Kausalität zw. Pflichtverletzung u. Schaden

Gesetzlich geregelte Einzelpflichten der Geschäftsleitung

Allgemeine Pflichten der Geschäftsleitung

- Ordnungsgemäße Wahrnehmung der Organfunktion
- Treuepflicht (Wettbewerbsverbot, Verschwiegenheit, Loyalität)

- Kapitalerhaltung §§ 30ff. GmbHG
- Pflichten bei Gründung
 § 9a GmbHG
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung § 41 GmbHG
- Pflichten bei Insolvenzreife § 15a ff. InsO
- Loyalitätspflichten
- Compliance



Verjährung?

§ 43 Abs. 4 GmbHG

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 93 Abs. 6 AktG

Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren bei Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung <u>börsennotiert</u> sind, in <u>zehn</u> Jahren, bei <u>anderen</u> Gesellschaften in <u>fünf</u> Jahren.





§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG

"Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln."

Grundsatz aus § 93 AktG Abs. 1 S. 2 AktG (die sog. Business Judgement Rule) wird von Gerichten auch auf Geschäftsführung von anderen Kapital- und Personengesellschaften angewendet!



II. Business Judgement Rule

Voraussetzungen für Haftungsausschluss nach BJR

- 1. Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung
- 2. GF-Handeln auf der Grundlage angemessener Informationen
- 3. GF-Handeln ohne Sonderinteressen und frei von sachfremden Einflüssen
- 4. GF-Handeln zum Wohle der GmbH
- 5. GF muss bei Handeln gutgläubig gewesen sein
- > Aufgrund der Beweislast des Geschäftsführers sollten
 - Entscheidungen hinreichend schriftlich dokumentiert werden!
 - im Zweifel oder bei existenziellen Geschäften externen Rat eingeholt werden!



III. Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis

 Haftungsbeschränkende Vereinbarungen

Dienstvertrag und/oder Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Gesellschaftermehrheit in Gewissem Rahmen wirksam

 Billigung der pflichtverletzenden Handlung im Vorfeld Gesellschafterbeschluss

bei wirksamem Beschluss immer haftungsbefreiende Wirkung

Beirat

haftungsbefreiende Wirkung, soweit Weisungsrecht der Gesellschafter übertragen wurde



III. Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis

3. Nachträglicher Verzicht auf Schadensersatzansprüche Entlastungsbeschluss der Gesellschafterversammlung

Verzichtsvereinbarung

faktische Nichtgeltendmachung Verzichtswirkung nur für erkennbare Ansprüche

jederzeit möglich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung

haftungsbefreiend nach Ablauf der Verjährungsfrist (5 Jahre)



IV. Freistellungsanspruch bei Außenhaftung Wanke&Nigg G E S C H Ä E S C H Ä F T S F Ü Kein Freistellungsverletzung anspruch, Freistellung aber begeht zulässig (+) erheben G Ansprüche G T M gegen В **Pflicht** D verletzung R E R Freistellungsbegeht im Innenverhältnis anspruch (-) Ott & Partner 2023 © alle Rechte vorbehalten

V. Risikoabsicherung durch D&O



Innenhaftung

alle Pflichtverletzungen und alle Schäder

Außenhaftung

- Sachwalterhaftung (inkl. Prospekthaftung)
- Verfolgungsrecht der Gläubige
- Haftung gegenüber
 - * Anteilseignen
 - * abhängigen Gesellschafter
 - * Lieferanten
 - * Kunder
 - * Wettbewerbern

außer

Gedeckter Bereich

- Ansprüche, die auf Weisung, Veranlassung oder Empfehlung eines Organs geltend gemacht worden sind
- Wissentliche Pflichtverletzungen (inkl. dolus eventualis)
- Selbstbehalt oder Eigenbeteiligung des Organs am Unternehmen

außer

- Produkthaftung
- Umwelthaftung
- Haftung gegenüber Arbeitnehmern
- Haftung für Steuern und Sozialversicherung
- Konzernrechtliche Ausfallhaftung
- Insolvenzverschleppungshaftung





1. Rechtsgrundlagen der Geschäftsführung beachten!

- für die konkrete unternehmerische Tätigkeit einschlägigen Gesetze
- Satzung, Dienstvertrag, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschlüsse

2. Prävention

- funktionsfähiges Compliance-System einrichten
- regelmäßige Mitarbeiter-Schulungen u. (stichprobenartige) Überwachung
- Haftungsbeschränkende Regelungen im Dienstvertrag vereinbaren
- Im Zweifelsfall Information u. Zustimmung d. Gesellschafterversammlung einholen
- ausreichende D&O-Versicherung u. Strafrechtsschutz-Versicherung abschließen

3. Im Haftungsfall

- schnellstmöglich zivil-/strafrechtlichen Rechtsrat einholen
- bei Inanspruchnahme unverzügliche Meldung an D&O-Versicherung



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!





Magnus Dühring

Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon: 0821 50301-282 duehring@ott-partner.de